Geschäftsordnung d. Parlaments

2017	Ausgegeben in Ludwigsburg am 19. November 2017	N	Vr. 1	-
Inhalt:	Geschäftsordnung d. Parlaments			

Geschäftsordnung d. Parlaments

Präambel

Wenn im Folgenden die weibliche Form verwendet wurde, so ist die männliche Form natürlich mit inbegriffen. Diese Vereinfachung diente allein der besseren Lesbarkeit. Diese Geschäftsordnung ist ein Entwurf, den das Parlament nach Konstitution ratifizieren und überarbeiten wird.

Geschäftsordnung

Artikel 1

Beschlussfahigkeit Das Parlament ist beschlussfahig, wenn es ordnungsgemaß einberufen wurde und mindestens 10 Abgeordnete anwesend sind. Zu Beginn der Versammlung wird die Beschlussfahigkeit des Parlaments durch die Parlamentspräsidentin festgestellt. Spatere Feststellungen der Beschlussfahigkeit bedurfen eines Antrags. Ist das Parlament nicht beschlussfahig, kann die Parlamentspräsidentin eine weiteren Sitzung eine Woche später mit selber Tagesordnung einberufen. Dieses Parlament ist in jedem Fall beschlussfahig.

Artikel 2

AntrageAllgemeine Anträge müssen von den Abgeordneten mindestens 1 Woche vor Sitzung eingereicht werden, Gesetzesvorschläge zusätzlich von 5 Abgeordneten oder der Regierung. Uber einen nicht fristgerecht eingereichten Antrag (Dringlichkeitsantrag) wird nur verhandelt, wenn er schriftlich bei der Parlamentspräsidentin eingereicht wird und vom Parlament in einer Abstimmung als dringlich anerkannt wird. Antrage auf Anderung der Geschaftsordnung des Parlamentes konnen nicht als dringlich behandelt werden.

Artikel 3

Geschaftsordnungsanträge Geschaftsordnungsantrage zur Regelung des Verfahrens des Parlaments konnen jederzeit gestellt werden. Sie sind umgehend zu behandeln und unterbrechen die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes. Vor der Entscheidung uber den Geschaftsordnungsantrag darf die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes nicht fortgesetzt werden. Bei Geschaftsordnungsantragen ist eine Rednerin fur und ein Rednerin gegen den Geschaftsordnungsantrag zu horen. Dann erfolgt sofort die Abstimmung uber den Geschaftsordnungsantrag. Zulassige Geschaftsordnungsantrage sind beispielsweise:

- (a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung Antrag auf Schluss der Redeliste
 - (b) Antrag auf Begrenzung der Redezeit
 - (c) Antrag auf Vertagung
 - (d) Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
 - (e) Antrag auf Feststellung der Beschlussfahigkeit
 - (f) Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium
- (4) Antrage auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit konnen nur von solchen stimmberechtigten Abgeordneten gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

Artikel 4

AbstimmungenDas Parlament beschließt grundsatzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezahlt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt grundsatzlich offen, wenn nicht mindestens fünf stimmberechtigte Abgeordnete des Parlaments eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangen.

Artikel 5

WahlZur Durchfuhrung von Wahlen beruft das Parlament einen Wahlausschuss von drei Abgeordneten. Hierbei übernimmt die Parlamentspräsidentin die Leitung, und jeweils ein Abgeordneten von Opposition und

Die Parlamentspräsidentin fordert die stimmberechtigten Abgeordneten auf, Kandidatinnen vorzuschlagen. Die Parlamentspräsidentin befragt die Kandidaten und Kandidatinnen, ob sie kandidieren mochten. Eine Abwesende kann gewahlt werden, wenn dem Parlamentspräsidium vor der Wahl eine schriftliche Erklarung vorliegt, dass der Abwesende bzw. die Abwesende bereit ist, zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn das Parlament nicht einstimmig die offene Wahl beschließt. Gewahlt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezahlt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die beiden Kandidatinnen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Artikel 6

ProtokollUber jede Parlamentssitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Präsidentin zu unterzeichnen. Dieses Protokoll wird veröffentlicht.

Impressum



stellvertretend Christian Merten und Nils Hebach.